

Erinnerte und vergessene Justizverbrechen

Hans Hautmann als Ermittler der „cold cases“ des Ersten Weltkriegs

WINFRIED R. GARSCHA

Hans Hautmann zeichnete ein etwas hintergründiger, nicht immer auf den ersten Blick erkennbarer Humor aus. Auch mir ist er zunächst als ein eher mürrischer Mensch erschienen. Erst während einer Vortrags-tour durch Österreich im Jahre 1984, in deren Rahmen wir das von uns gemeinsam verfasste Taschenbuch über den Februar 1934 vorstellten, lernte ich seine Art zu referieren kennen: Er verstand es, durch knappe – wie hingeworfen wirkende – Bemerkungen, die Bösartigkeit der Mächtigen der Lächerlichkeit preiszugeben, und immer heiterte er seinen Vortrag durch teilweise groteske Geschichten auf, bei denen einem allerdings manchmal das Lachen im Hals stecken blieb.

Es gab allerdings ein Thema, bei dem auch einem Menschen wie Hans Hautmann jeder Sinn für Humor abhanden-kam, und das waren die Verbrechen der k.u.k.-Militärjustiz im Ersten Weltkrieg. Dieses Thema beschäftigte ihn viele Jahre lang. Wenn ich mich richtig erinnere, erzählte er mir zum ersten Mal bereits in den 1980er Jahren, dass er plane, aufbauend auf seinen ersten Aufsätzen zu diesem Thema, eine umfangreiche „Kriminalgeschichte“ des Ersten Weltkriegs zu schreiben. Dabei ging es selbstverständlich nicht um „normale“ Kriminalität und ihre Ahndung durch die Strafjustiz, sondern um die Verbrechen an Kriegsgefangenen und an der Zivilbevölkerung unterworfenen Gebiete (also Kriegsverbrechen) sowie an einfachen Soldaten der k.u.k. Armee, begangenen von vorgesetzten Offizieren. In erster Linie aber interessierte sich Hans Hautmann für die Verbrechen an der „eigenen“ Zivilbevölkerung, die nicht nur zahlreich, sondern auch höchst unterschiedlich waren. Sie reichten von der Drangsalierung der Belegschaften in den militarisierten Betrieben (einschließlich drakonischer Strafen für tatsächliche oder angebliche Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin) bis zu den massenhaften summarischen Hinrichtungen, von denen vor allem serbische und ruthenische (= ukrainische) Staatsangehörige der Habsburger-Monarchie betroffen waren. Und natürlich ging es immer auch um die Frage, warum diese Verbrechen – im Gegensatz zu Diebstahl, Mord und Totschlag – nie gerichtlich geahndet, ja nicht einmal poli-

zeilich aufgeklärt wurden, sondern „cold cases“ blieben, die die Justiz nicht inter-essierten.

Hans Hautmanns Großprojekt wurde nicht realisiert. Er hat aber mehrere der angesprochenen Verbrechen in seinen Aufsätzen und Vorträgen über den Ersten Weltkrieg behandelt. Der Kampf des Habsburgerstaates gegen die „innere Front“ mit den Mitteln der Strafjustiz war Thema eines Aufsatzes mit dem Titel „Prozesse gegen Defätisten, Kriegsgegner, Linksradikale und streikende Arbeiter im Ersten Weltkrieg“ im 1986 von Karl R. Stadler herausgegebenen Sammelband „Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936“. 1976 hatte Hans Hautmann auf dem ersten, von Christian Broda angeregten Symposium „Justiz und Zeitgeschichte“ zum Thema „Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914–1918“ referiert. Der Betrag wurde 1977 in dem von Erika Weinzierl und Karl R. Stadler herausgegebenen ersten Band der Reihe „Justiz und Zeitgeschichte“ veröffentlicht. Auf dem Symposium zum Thema „Richter und Gesellschaftspolitik“ im Jahre 1995 legte Hautmann neue Forschungen zu diesem Thema vor: „Zum Sozialprofil der Militär Richter im Ersten Weltkrieg“.

Bis zum Erscheinen von Anton Holzers Fotoband „Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918“ im Jahr 2008 war Hautmann so etwas wie ein „einsamer Rufer in der Wüste“ geblieben – und Holzers Fotosammlung bildete in erster Linie eine drastische Illustration zu den von Hautmann beschriebenen Verbrechen. Aber natürlich war die Tatsache, dass er seit Jahren an diesem Thema arbeitete, innerhalb der österreichischen wissenschaftlichen Community durchaus bekannt. Umso erstaunlicher ist es, dass es von den VertreterInnen der akademischen Zeitgeschichtsforschung niemand für angebracht fand, auf die allgemein bekannte Expertise Hans Hautmanns zu diesem Thema zurückzugreifen, als der 100. Jahrestag des Kriegsbeginns 2014 begangen wurde; und auch im Vorfeld des 100. Jahrestags des Kriegsendes 2018 gab es keine Einladung zur Mitarbeit an einem Buchprojekt oder einer Konferenz. Nur die APA brachte am 15. April 2014

unter dem Titel „1914/2014 – Kriegsverbrechen der Monarchie: ‚Wüste Hinrichtungssorgie‘“ ein Gespräch von Stefan Vospernik mit Hans Hautmann.

Was sind Justizverbrechen?

Hautmanns Plan war eine Gesamtdarstellung sämtlicher von den Eliten der Habsburgermonarchie zu verantwortenden Verbrechen. Sein Hauptinteresse galt dabei den Justizverbrechen. Der Unterschied zwischen einer staatlich angeordneten Tötung, die durch keinerlei Gesetz gedeckt ist, und einer verbrecherischen Hinrichtung wird deutlich, wenn man aktuelle Beispiele aus der Fülle der Staatsverbrechen des saudi-arabischen Königreiches, der Vereinigten Arabische Emirate oder der Islamischen Republik Iran heranzieht. Selbst wenn man die Todesstrafe prinzipiell akzeptiert, stellt eine Hinrichtung dann ein Verbrechen dar, wenn das Gericht entweder eine „Straftat“ mit dem Tode bestraft, die in Staaten, die – egal ob demokratisch verfasst oder nicht – zumindest einige Grundsätze des humanitären Völkerrechts beachten, kein Kapitalverbrechen ist, beispielsweise Homosexualität, Ehebruch, Abfall vom Glauben oder gar „Hexerei“. Als verbrecherisch wird eine Hinrichtung von der Mehrheit der Menschheit inzwischen auch dann angesehen, wenn sie auf besonders grausame Weise erfolgt – etwa durch Steinigung oder durch andere Formen, Menschen zu Tode zu foltern – oder wenn die Hingetrichteten noch minderjährig sind.

Die weltweite Empörung über die Ermordung des Journalisten Jamal Khashoggi im saudi-arabischen Konsulat in Istanbul am 2. Oktober 2018 hat nicht nur damit zu tun, dass der Getötete ein international bekannter Journalist war, sondern auch damit, dass es sich um einen heimtückischen Mord handelte. Dass die saudische Führung allen Ernstes glaubte, die Welt mit reichlich dummen, einfach zu durchschauenden Lügen in die Irre führen zu können, verstärkte die Empörung. Das Königshaus in Riad versuchte die Mordaktion des saudi-arabischen Geheimdienstes auch deshalb zu verheimlichen, weil es keinerlei Gerichtsurteil gab, mit dem eine „Hinrichtung“ des Journalisten gerechtfertigt werden hätte können.

Die Aufregung ist viel geringer, wenn es um drakonische Strafen wegen nichtiger „Delikte“ geht. Da muss es sich schon um eine prominente Person wie den saudi-arabischen Internet-Aktivist Raif Badawi handeln, der die Gleichstellung des Islam mit anderen Religionen forderte. Diese „Beleidigung des Islam“ wertete das Gericht als Verstoß gegen die geltenden Anti-Terror-Gesetze und verurteilte ihn 2013 zu zehn Jahren Haft und 1.000 Peitschenhieben (in 20 „Raten“ zu je 50 Hieben), wobei die jeden Freitag öffentlich durchzuführende Auspeitschung auch als Hinrichtung in Raten interpretiert werden kann. Dass der Vollzug der 1.000 Peitschenhiebe nach einer ersten Auspeitschung 2015 bis auf weiteres aufgeschoben wurde, ändert nichts am Charakter des Urteils selbst. In dem Augenblick, als die weitere Auspeitschung – wegen der schweren Verletzungen, die ihm schon beim ersten Mal zugefügt worden waren – abgesagt wurde, wurde es ruhig um Badawi. Weniger prominente Opfer dieser „Justiz“ erregen kaum Aufmerksamkeit, vor allem deshalb, weil all diese Gerichtsurteile nichts anderes als den Vollzug geltender Gesetze darstellen. Es handelt sich also nicht um im Geheimen verübte Verbrechen, ja nicht einmal um staatliche Willkür, sondern um vorhersehbare Urteile einer Strafjustiz, die sich an den in diesen Ländern geltenden Gesetzen orientiert. Eine der Hauptaufgaben, die die jeweiligen Staatsführungen der Justiz übertragen, ist es offenbar, durch möglichst abschreckende Urteile die Durchsetzung mittelalterlicher islamischer Rechtsvorstellungen im 21. Jahrhundert zu erzwingen.

Da Rechtsvorstellungen im Laufe der Zeit einem Wandel unterliegen, ist es nicht einfach, Justizverbrechen genau zu definieren. Am Beginn des 21. Jahrhunderts hatte die Mehrheit der Staaten der Welt die Todesstrafe abgeschafft, hundert Jahre zuvor waren es ganze fünf gewesen. Dennoch tut man sich schwer, die Verhängung der Todesstrafe per se schon als Verbrechen zu bezeichnen, so lange sie auch von Staaten, die nach allgemeiner Einschätzung zu den demokratischen zu zählen sind – wie Indien, Japan oder die USA – mehr oder weniger häufig angewendet wird. Dass sich das ändern kann, sieht man daran, dass noch vor 200 Jahren im Strafrecht vieler Staaten Körperstrafen enthalten waren, die heute als Folter gelten.

Zudem ist zu fragen, wofür die Todesstrafe verhängt wird. Der oben erwähnte Abfall vom Glauben stellt nicht nur in



Kolloquium zum Gedenken an Hans Hautmann am 24. November 2018 in Wien (v.l.): Stefan Bollinger, Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried R. Garscha.

Saudi-Arabien, sondern auch im Jemen, in Qatar, im Iran, in Afghanistan, in Pakistan, in Somalia, im Sudan und in Mauretanien ein todeswürdiges Verbrechen dar. In den meisten dieser Länder – sowie in der indonesischen Provinz Aceh – wird auch der Ehebruch mit dem Tode bestraft. Dass die Todesstrafe auf „Delikte“ angewandt wird, die in der Mehrheit der Staaten entweder überhaupt nicht strafbar sind oder zumindest keine Kapitalverbrechen darstellen, ist ein typisches Merkmal eines Rechtssystems, das einem Unrechtsregime als Instrument zur drakonischen Durchsetzung seiner Interessen dient.

Das prägnanteste Beispiel hierfür ist die massive Ausweitung der Todesstrafe im nationalsozialistischen Deutschland. Als Hitler an die Macht gelangte, stand in Deutschland auf Mord sowie auf bestimmte Verratsdelikte im Krieg die Todesstrafe. Innerhalb weniger Jahre kamen 46 weitere Delikte hinzu, die mit dem Tod bestraft werden konnten. Diese Ausweitung betraf bei weitem nicht nur politische Delikte wie Hoch- und Landesverrat sowie „Wehrkraftzersetzung“, sondern auch eine Reihe von kriminellen Delikten, die ob ihrer Gefährlichkeit ab sofort vor „Sondergerichten“ abzuhandeln waren. Im Laufe des Kriegs wurde die Todesstrafe auch auf Bagatelldelikte wie Diebstahl u.ä. ausgedehnt, wenn die Tat von der Strafjustiz als „besonders gefährlich“ eingestuft wurde, die Tat das „gesunde Volksempfinden“ verletzte oder der Täter als „Volksschädling“ galt, weil er mehrere derartige Delikte hintereinander begangen hatte.

So lange die massive Ausweitung der Todesstrafe noch in Form einer Strafver-

schärfung für kriminelle Delikte erfolgte, die schon zuvor mit schweren Strafen bedroht waren, stand die abschreckende Wirkung im Vordergrund, d.h. potenzielle StraftäterInnen wussten, für welche Delikte sie mit einer Verurteilung zum Tode rechnen mussten. Es handelte sich dabei um Terrorjustiz, da die Justiz als Instrument der Einschüchterung und Disziplinierung der Bevölkerung verwendet wurde, wie dies in zahlreichen diktatorischen Regimen, aber auch in mehr oder weniger demokratischen Staaten der Gegenwart – wie etwa in Singapur – der Fall ist.

Derartige Terrorurteile wird man schwerlich generell als Justizverbrechen bezeichnen können. Der letzte Rest an Rechtssicherheit im Sinne einer Voraussehbarkeit von Entscheidungen der Justiz geht aber dann verloren, wenn Menschen, ohne dass sie etwas begangen haben, worauf eigentlich die Todesstrafe steht, oder aus ihrer Sicht überhaupt kein Verbrechen begangen haben, von den staatlichen Justizorganen als Feinde, Helfershelfer der Feinde oder „Volksschädlinge“ gesehen werden, die ausgemerzt werden müssen. Es lag schließlich an der willkürlichen Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ob eine Straftat als harmlos oder als todeswürdiges Verbrechen eingestuft wurde. Derartige Todesurteile können nur als Justizverbrechen bezeichnet werden. Wenn sich die Gerichte nicht mehr auf für alle nachvollziehbare Gesetze stützen, dann wird die Grenze überschritten, wo eine Terrorjustiz zu einer verbrecherischen Justiz wird.

Mit anderen Maßstäben zu messen ist die Verfolgung der politischen Opposition durch die Ausdehnung der „Verrats-

delikte“ auf praktisch jede Art von nicht-nationalsozialistischer politischer Betätigung. Der Zweck bestand darin, RegimegegnerInnen auszuschalten, indem man sie umbringt. Hier traf der bekannte Spruch zu, dass „Unrecht zu Recht“ wurde. In Anwendung dieses Unrechts-„Rechts“ erwies sich die Justiz von Anfang an als Gehilfin eines verbrecherischen Regimes, womit ihre Urteile ebenso verbrecherischen Charakter annahmen.

Die Justizverbrechen der k.u.k. Armee

Schlimmer als die Ausdehnung der Todesstrafe auf Delikte, die vom Gericht willkürlich als schwere Straftaten oder leichte Vergehen gewertet werden konnten, ist die Hinrichtung „auf Verdacht“. In diesen Fällen reicht dem Gericht bereits die Vermutung, der oder die Beschuldigte könnte eine Straftat begehen. Zur Zeit der NS-Herrschaft waren hierfür allerdings nicht die Gerichte zuständig, sondern ausschließlich die Polizei. Nach dieser Logik erfolgten die Einweisungen in Konzentrationslager durch die Kriminalpolizei bzw. Gestapo.

Exakt nach dieser Logik agierten allerdings auch die österreichischen Militärgerichte, die im Ersten Weltkrieg hinter der Front vor allem in Galizien, aber auch in Serbien, zehntausende Menschen, die überhaupt nichts mit dem Krieg zu tun hatten, in Schnellverfahren hinrichteten, weil sie als potenzielle Feinde und Spione angesehen wurden. Sie wurden nicht für etwas hingerichtet, was sie getan hatten, sondern was sie unter Umständen tun hätten können. Hierfür kann es keinen anderen Begriff geben als Justizverbrechen, hat dies doch nichts zu tun mit einer noch so strengen Justiz, die als terroristisches Instrument zum Schutz der eigenen Herrschaft eingesetzt wird.

Diese Justizverbrechen waren eines der wesentlichen Forschungsthemen von Hans Hautmann. Er hat dabei seine Pläne mehrmals umgestoßen, nachdem die Planungen für das zunächst auf einen Band angesetzte Werk im Laufe der Jahre immer umfangreicher wurden. In einem Gespräch, das ich Ende der 1990er Jahre mit ihm führte, sagte er: „Ja, das dauert alles noch so fürchterlich lange. Es werden vielleicht sogar vier Bände werden, weil einfach so viel da ist.“ Über den Fortgang seiner Forschungen hielt Hautmann laufend Vorträge. Ein solcher Vortrag wurde in dem von Claudia Kuretsidis-Haider, Heimo Halbrainer und Elisabeth Ebner herausgegeben Band „Mit dem Tode be-

straft“ in der Reihe der *Forschungsstelle Nachkriegsjustiz* publiziert. Die Konferenz behandelte historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und den Kampf um ihre weltweite Abschaffung. Hautmann verstand es im ersten Referat der Konferenz, bei seinem Publikum Spannung zu er-

zeugen. Er baute den Vortrag dramatisch auf und machte so seinen eigenen Erkenntnisfortschritt nachvollziehbar. Vor allem zeigte er, wie er zu der horrend hohen Zahl an Hinrichtungen gekommen war. An Hand der Statistik belegte er, dass die Todesstrafe in der österreich-ungarischen Monarchie zwar weiterhin verhängt wurde, aber bis 1914 kaum mehr vollzogen wurde, weil der Kaiser die meisten Todesurteile in Begnadigungsverfahren in zeitlich begrenzte oder lebenslängliche Haftstrafen umwandelte. Dann kam die Explosion des Sommers und Herbstes 1914, hinter den Fronten in Galizien und in Serbien. In konzentrischen Kreisen näherte er sich den konkreten Zahlen. Mit jeder Quelle, die er zitierte, vergrößerte sich die Anzahl der Hinrichtungen, schnellte um viele Tausend nach oben, bis er zur Schlussfolgerung gelangte, dass es im Grenzgebiet zu Serbien vermutlich mindestens 30.000, möglicherweise doppelt so viele, und in Galizien mindestens 60.000, möglicherweise aber 90.000 Menschen waren, die, ohne dass es hinreichend dokumentiert worden wäre, von der kaiserlich-königlichen Militärjustiz schlicht umgebracht wurden, weil in Schnellverfahren „erkannt“ wurde, dass diese Person ein potenzieller russischer oder serbischer Spion sei.

Das für mich Interessanteste an diesem Vortrag war die Verbindung mit der Massenpsychose, die damals angesichts der militärischen Erfolge der russischen Armee entstand. Die Erfolge der russischen Truppen widersprachen allem, was von Österreich-Ungarn erwartet worden war. Man hatte sehr wenig von den militärischen Qualitäten des Kriegsgegners im Osten gehalten, der jedoch die österreichischen Stellungen überrannte. Dies konnte unmöglich an der eigenen Un-



„Galgenfoto“ als Zeugnis für die Gräueltaten der k.u.k. Armee.

fähigkeit liegen, sondern es mussten geheimnisvolle Kräfte am Werk sein – deshalb lag die Vermutung nahe, dass die örtliche Bevölkerung von Spionen durchsetzt sei. Im weiteren Verlauf des Kriegs beruhigte sich diese Hysterie etwas. Weitere Verfahren wegen Spionageverdachts wurden nach der Wiedereroberung von Przemyśl durchgeführt. Doch diese waren sehr viel näher an dem, was annähernd als justizmäßig bezeichnet werden kann. Konsequenterweise gingen die Hinrichtungszahlen drastisch zurück, obwohl es tatsächlich Spione gab, die von der russischen Armee auf ihrem Rückzug zurückgelassen wurden.

Hans Hautmann arbeitete in seinem Vortrag den Zusammenhang zwischen Kriegsverbrechen und der Panik einer Armee im Rückzug oder einer Armee, die die Orientierung verloren hat, heraus. Er setzte sich mit diesem Thema womöglich auch deshalb so gründlich auseinander, weil er ursprünglich Rechtsgeschichte studiert hatte. Später war er sehr hilfreich in der Gründungsphase der *Forschungsstelle Nachkriegsjustiz*, die er als Präsident eines der beiden Unterstützungsvereine – des *Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen* – tatkräftig unterstützte.

Hans Hautmann legte damals dar, dass ihm die Geschichte der Justizverbrechen des Ersten Weltkrieges näher liegt als die NS-Verbrechen, die unser eigentliches Forschungsthema waren, weil er sich ja auch mit der Geschichte des Ersten Weltkrieges wesentlich intensiver auseinandersetzte als mit anderen Perioden der österreichischen Geschichte. Aber für ihn war auch klar, dass es sowohl sachliche als auch personelle Kontinuitäten gab, die bis in die Zeit des Zweiten Weltkrieges reichten. Eine wichtige Figur war dabei

Wenzeslaus Gleispach, während des Ersten Weltkriegs Professor an der Deutschen Universität Prag und an der Universität Wien. Während der 1920er und 1930er Jahre war Gleispach einer der Einpeitscher für die Ausrichtung der Wiener Universität nach „volksrechtlichen“ bzw. „deutsch-arischen“ Prinzipien und für die Vertreibung jüdischer Professoren. 1940 brachte er sein mehrfach aufgelegtes Buch über das nationalsozialistische Kriegsstrafrecht heraus. Hautmann hat die Forschungen zu Gleispach, die in den 1980er Jahren von Gerhard Oberkofler und Eduard Rabofsky vorgelegt wurden, aufgenommen und weitergeführt. Er stellte eine Beziehung her zwischen dem, was real an Unrechtstaten durch Juristen geschah, und dem, was diesbezüglich vorher theoretisch ausgearbeitet worden war. Es ging ihm darum zu zeigen, wie eine politische Vorgabe, nämlich dass man hinter der Front „Ordnung schaffen“ müsse, an der Basis, auf der Ebene der Offiziere, die als so genannte „Auditoren“ (Militärrichter) tätig waren, umgesetzt wurde.

Hans Hautmann griff gerne auch auf literarische Quellen zurück, etwa auf das bekannte Gedicht „Grodok“ von Georg Trakl („Alle Straßen münden in schwarze Verwesung“), in dem er das hinter der galizischen Front Erlebte in Gedichtform verarbeitete: Von den Bäumen vor dem Zelt, in dem er als Sanitätssoldat arbeitete, baumelten 13 erhängte Ruthenen. Hautmanns Hauptquelle war aber Karl Kraus, der in den „Letzten Tagen der Menschheit“ eine ganze Reihe dieser Ereignisse dokumentierte. Ein wesentlicher Teil von Hautmanns Rezeption der Arbeiten von Karl Kraus, und zwar nicht nur der „Letzten Tage der Menschheit“, sondern auch von dem, was in der *Fackel* sowohl während als auch nach dem Ersten Weltkrieg publiziert wurde, war die Dokumentation dieser entsetzlichen Verbrechen der Militärjustiz.

„cold cases“

Hans Hautmann setzte sich auch mit der Frage auseinander, wie es gelingen konnte, diese Verbrechen derartig im Dunklen zu halten und darüber den Mantel des Schweigens zu breiten. Er wies im vorhin erwähnten Vortrag u.a. darauf hin, dass es die eigentlichen Akteure des Kriegs und damit die Hauptverantwortlichen waren, allen voran Generalfeldmarschall Conrad („von Hötzendorf“), die während der darauffolgenden Jahrzehnte die Geschichtsschreibung über den Ersten Weltkrieg monopolisierten. Die Ge-

schichte dieses Kriegs wurde so ausschließlich aus der Sicht des obersten Offizierskorps der k.u.k. Armee beschrieben, das an einer Verschleierung dieser Verbrechen interessiert war.

Hans Hautmann stellte im Zusammenhang mit Kriegs- und Humanitätsverbrechen auch stets Vergleiche an, wie lange es dauerte, bis die Mehrzahl der Verbrechen des NS-Regimes bekannt wurden. Es gab zwar den so genannten Juristenprozess, einen der Nachfolgeprozesse in Nürnberg, aber die, wie sie ein deutscher Rechtshistoriker (Ingo Müller) bezeichnete, „furchtbaren Juristen“ blieben mit Ausnahme der wenigen, die in Nürnberg verurteilt wurden, weiterhin im Amt und verstanden es, die Verbrechen der NS-Justiz zu verheimlichen. Das traf auch auf die Verbrechen der NS-Militärjustiz zu. Erst in den 1980er und 1990er Jahren, also rund 40 Jahre später, wurde über diese Verbrechen des Nationalsozialismus umfassend geforscht und aufgeklärt. Legt man dies auf die Verbrechen des Ersten Weltkriegs um, so kann man die Frage stellen, warum es nicht 40 Jahre nach seinem Ende ein ebensolches Interesse an der Aufarbeitung dieser Verbrechen gab. Die Antwort ist ganz einfach: 40 Jahre nach 1914–1918, also in der Mitte der 1950er Jahre, wurde der Mantel des Schweigens über viel schlimmere Verbrechen gebreitet – nämlich über jene des Zweiten Weltkriegs.

Hans Hautmann hat mehrfach darauf hingewiesen, dass Österreich in dieser Hinsicht ein Sonderfall war. Die Verbrechen der Armee des wilhelminischen Deutschland während des Ersten Weltkriegs, vor allem in Belgien und Frankreich, veranlassten die Siegermächte dazu, im Friedensvertrag von Versailles die Errichtung eines Kriegsverbrechertribunals ins Auge zu fassen. Hieraus resultierten die Verhandlungen vor dem Reichsgericht in Leipzig 1923, die wie das „Hornberger Schießen“ endeten. Es gab zwar einige Verurteilungen, aber die Verurteilten wurden laufen gelassen. In Österreich hingegen gab es nur eine parlamentarische Kommission, die kaum Konsequenzen hatte. Hierüber schrieb Claudia Kuretsidis-Haider 2014 in den *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft* einen Beitrag („Die österreichische Kommission zur Untersuchung militärischer Pflichtverletzungen im Krieg“). Bereits 1988 hatte Wolfgang Doppelbauer dazu eine Dissertation mit dem Titel „Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik“ vorgelegt.

Vergleicht man, welche Art von Verbrechen während des Ersten Weltkriegs begangen wurden und wie viele militärgerichtliche Hinrichtungen stattfanden, so kann man feststellen, dass die Opferzahlen in Österreich einen fünfstelligen Mehrfachbetrag ausmachen von dem, was in allen anderen kriegführenden Staaten einschließlich des Deutschen Reichs an militärgerichtlichen Urteilen vollzogen wurde. Gegen Deutschland wurden jene Mächte aktiv, auf deren Territorium die deutsche Armee Verbrechen an der Zivilbevölkerung begangen hatte. Wer hätte gegen Österreich aktiv werden sollen? Es hätte einer eigenen österreichischen Initiative bedurft, die Untersuchungen hätten in Österreich selbst geführt werden müssen.

Genau dieser Aufgabe hat sich Hans Hautmann Jahrzehnte später gewidmet, aber er blieb dabei nahezu allein auf weiter Flur. Das große Werk, das er geplant hatte, ist leider nicht zustande gekommen, weil ihm, wie er sagte, die „zündende Idee“ für eine Conclusio fehlte. Allerdings hat er im bereits erwähnten Vortrag auf der Konferenz über die Todesstrafe selbst ein Fazit gezogen: *„Die im internationalen Vergleich einzig dastehende hohe Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen von 1914 bis 1918 in der Habsburger Monarchie ist nur ein Segment aus der Gesamtheit staatlich angeordneter Maßnahmen zur Unschädlichmachung der inneren Feinde. Dass man davon in Österreich bis heute kaum etwas weiß, hat viele Gründe, gezieltes Vertuschen aus politischen Motiven während des Krieges und sofort nach Kriegsende, fehlendes Unrechtsbewusstsein gepaart mit Selbstbemtüdelung über das Zurückgeworfen-Sein von den stolzen Kommandohöhen einer Großmacht auf einen ‚lebensunfähigen Reststaat‘, massenhaft wirkende, tiefenpsychologische Verdrängungsmechanismen unter den Tätern, Nutznießern, Mitläufern. Ein Faktor aber war Realität: die allermeisten, sicherlich 90 Prozent und mehr dieser Zehntausenden Todesurteile und Vollstreckungen geschahen im ersten Weltkrieg weit weg vom Gebiet unserer gegenwärtigen Republik und trafen nur zu einem sehr geringen Teil Deutsch-Österreicher. Dass es sich bei den im Zentrum der kriegsjustiziellen Verfolgung befindlichen Völkerschaften der Ruthenen, also der österreichischen Ukrainer, und Serben ebenfalls um Angehörige des eigenen Staatsverbandes gehandelt hatte, fiel sehr schnell der Vergessenheit anheim.“*